

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 30 vom 26. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über das Wasserschutzgebiet für die Miesel- und Stangerquelle
in Berchtesgaden 1

Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung über die Verleihung
der Ehrennadel in Platin der Stadt Freilassing 2

Gemeinde Piding

Erste Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung
der Kindergarten-Gebührensatzung
Vom 15.07.2022 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Am Bauhof“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für die Miesel- und Stangerquelle in Berchtesgaden

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund von § 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-ImmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsG und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. mit Art. 31 Abs. 3 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamt Berchtesgadener Land vom 04.01.1994 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 1 vom 04.01.2022) „Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für die Miesel- und Stangerquelle in Berchtesgaden“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. Juli 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung über die Verleihung der Ehrennadel in Platin der Stadt Freilassing

Die **Stadt Freilassing** verlieh anlässlich des Festabends „Ehrung Franz Krittian“ am Dienstag, 5. Juli 2022 um 18 Uhr in der Lokwelt Freilassing die

EHRENNADEL IN PLATIN
an
HERRN FRANZ KRITTIAN

Freilassing, den 20. Juli 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Piding

Erste Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung Vom 15.07.2022

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 13.07.2020 (Amtsblatt Nr. 30 vom 21.07.2020), erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

- Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): 198,00 €
- Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): 218,00 €
- Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden): 240,00 €
- Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden): 264,00 €
- Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden): 291,00 €
- Buchungskategorie VI (über neun Stunden): 320,00 €

b) Kindergarten:

- Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): 100,00 €
- Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): 110,00 €
- Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden): 120,00 €
- Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden): 132,00 €
- Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden): 146,00 €
- Buchungskategorie VI (über neun Stunden): 160,00 €

Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6.00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft.

Piding, den 15. Juli 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Am Bauhof“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12.07.2022 den Bebauungsplan „Am Bauhof“ in der Fassung vom 23.05.2022 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Bahnstrecke Freilassing – Mühlendorf und nördlich der Obersurheimer Straße und umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1095, 1098/1, 1098/2, 1098/3, 1099 und 1102/5 Gemarkung Surheim sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 1096, 1097, 1141 und 1155 Gemarkung Surheim.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 14. Juli 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 05.07.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Hotelbebauung an der Wahlstraße, begrenzt im Westen vom Urstallweg und im Norden von der Straße Rennermoos.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 20. Juli 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
